

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro} 13.

München, den 2. April 1852.

Forst-Gesetz.

Inhalt:

Forst-Gesetz.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsraths mit Beirath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und

der Kammer der Abgeordneten beschloffen
und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirtschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Be-
nützung und Bewirthschaftung seines Waldes